

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1648

Ratsbetrieb: Tonbandaufnahme zu Protokollzwecken

Bericht und Antrag des Büros vom 28. Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ratsprotokoll, das gemäss § 34 Abs. 1 GSO als Verhandlungsprotokoll geführt wird, ist für die Ratsarbeit und die Nachwelt ein wichtiges Hilfsmittel. In der Praxis hat sich das Verhandlungsprotokoll mehr und mehr zum Wortprotokoll entwickelt, besonders seit eine Stenografin beigezogen wird. Mit der Aufnahme auf Tonband kann die Protokollarbeit erleichtert und zusätzlich verbessert werden. Tonbandaufnahmen bedürfen nach § 29 GSO der Zustimmung des Rates (siehe auch Kommentar Hagmann/Horber, Seite 74). Die Zustimmung kann generell, d.h. unbefristet bis zu einem allfälligen Widerruf, erteilt werden. Die entsprechenden Tonbandaufnahmen sind nach der Genehmigung des Protokolls und nach Erledigung allfälliger Beschwerden zu löschen.

Das Büro erachtet die Tonbandaufnahme zu Protokollzwecken für einen modernen Ratsbetrieb als angebracht. Eingeführt werden soll die Tonbandaufnahme an der nächsten GGR-Sitzung.

Antrag:

Die generelle Zustimmung für Tonbandaufnahmen zu Protokollzwecken sei zu erteilen.

Zug, 28. Februar 2002

Ruth Jorio, Ratspräsidentin

Albert Rüttimann, Stadtschreiber